



## **Ausschreibung eines zeitlich befristeten Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening**

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KV Nordrhein) schreibt gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie / KFE-RL) und der Anlage 9.2 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) den folgenden zeitlich befristeten Versorgungsauftrag aus:

### **Vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 befristeter Versorgungsauftrag für die kommissarische Leitung der Screening-Einheit SE NO02-11 „Essen, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr“ im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening**

Der ursprünglich genehmigte Versorgungsauftrag für die Screening-Einheit „Essen, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr“ kann derzeit nicht nach den Vorgaben der KFE-RL und Anlage 9.2 BMV-Ä wahrgenommen werden. Um eine ununterbrochene ärztliche Versorgung anspruchsberechtigter Frauen sicherzustellen, ist derzeit gemäß § 4a Anlage 9.2 BMV-Ä eine kommissarische Leitung der Screening-Einheit befristet genehmigt. Diese Genehmigung endet am 31.12.2019. Dies macht diese Ausschreibung des vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022 befristeten Versorgungsauftrags für die kommissarische Leitung als Kommissarische(r) Programmverantwortliche(r) Arzt / Ärztin / Ärzte (KPVA) gemäß § 4a Anlage 9.2 BMV-Ä notwendig.

#### **Präambel**

Ziel des flächendeckenden Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie ist die möglichst frühe Erkennung und Behandlung von Brustkrebs und damit insgesamt die Verringerung der Sterblichkeit an Brustkrebs.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen haben eine gemeinsame Einrichtung „Mammographie in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung“ („Kooperationsgemeinschaft“) gegründet. Die Kooperationsgemeinschaft organisiert, koordiniert und überwacht die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des Früherkennungsprogramms.

Die Kooperationsgemeinschaft hat regionale Untergliederungen („Referenzzentren“) gebildet. Die Referenzzentren haben Aufgaben der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements sowie der Fortbildung, Betreuung und Beratung der am Früherkennungsprogramm teilnehmenden Ärzte übernommen.

Nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie haben Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres alle 24 Monate Anspruch auf Leistungen zur Früherkennung von Brustkrebs im Rahmen des Früherkennungsprogramms.

Das Früherkennungsprogramm ist in regionale Versorgungsprogramme gegliedert, die den Gebietsgrenzen der Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechen.

Das regionale Versorgungsprogramm ist von der Kassenärztlichen Vereinigung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen auf Landesebene in einzelne Screening-Einheiten zu unterteilen, die jeweils einen Einzugsbereich

von 800.000 bis 1.000.000 Einwohner umfassen sollen. Die Anzahl der anspruchsberechtigten Frauen beträgt in der Regel etwa 12 bis 15 % der Einwohner.

In Nordrhein gibt es zehn Regionen für die Screening-Einheiten. Vorliegend wird jedoch nur der zeitlich befristete Versorgungsauftrag für die Screening-Einheit SE NO02-11 „Essen, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr“ mit rund 970.000 Einwohnern und ca. 139.000 anspruchsberechtigten Frauen ausgeschrieben.

Eine Screening-Einheit besteht aus einer oder mehreren Mammographie-Einheiten, in der die Screening-Mammographieaufnahmen erstellt werden und einer oder mehreren Einheiten zur Abklärungsdiagnostik, in der die Abklärungsuntersuchungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms durchgeführt werden.

Eine Screening-Einheit wird grundsätzlich von einem Vertragsarzt geleitet, dem die Genehmigung zur Übernahme des Versorgungsauftrages erteilt worden ist, dem sog. Programmverantwortlichen Arzt bzw. KPVA. Der Versorgungsauftrag sollte aufgrund der steigenden Anzahl anspruchsberechtigter Frauen von zwei Ärzten, die in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind (§ 3 Abs. 2 S. 2 Anlage 9.2 BMV-Ä), übernommen werden. Dies gilt auch für den hier ausgeschriebenem zeitlich befristeten Versorgungsauftrag für die kommissarische Leitung gemäß § 4a Anlage 9.2 BMV-Ä.

Der Programmverantwortliche Arzt bzw. KPVA kooperiert zur Erfüllung des Versorgungsauftrages mit anderen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten. Die Untersuchung der Brust durch Mammographie soll durch speziell geschultes Fachpersonal erfolgen. In jeder Screening-Einheit sollen die Mammographieaufnahmen jeweils von zwei besonders weitergebildeten Ärzten unabhängig voneinander befundet werden. Jeder Arzt muss z.B. pro Jahr routinemäßig Mammographieaufnahmen von mind. 5.000 Frauen befunden, um die Qualität der Befundung aufrecht zu halten. Bei nicht eindeutigem Ergebnis wird eine weitere Befundung durch den Programmverantwortlichen Arzt bzw. KPVA durchgeführt, der dann über das weitere Vorgehen, wie ggf. weitere Abklärungsdiagnostik, entscheidet. Ggf. wird die Frau durch den Programmverantwortlichen Arzt bzw. KPVA zur Abklärungsdiagnostik in die Screening-Einheit eingeladen. In der Screening-Einheit müssen Konsensuskonferenzen sowie prä- und postoperative multidisziplinäre Fallkonferenzen durchgeführt werden.

Der Programmverantwortliche Arzt bzw. KPVA kann die Teilschritte des Versorgungsauftrages „Durchführung von Stanzbiopsien unter Röntgenkontrolle“ und muss den Teilschritt „Durchführung von histopathologischen Untersuchungen“ an andere am Früherkennungsprogramm teilnehmende Ärzte, denen eine entsprechende Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung erteilt worden ist, übertragen.

Daneben kooperiert der Programmverantwortliche Arzt bzw. KPVA mit der öffentlichen Einladungsstelle („Zentrale Stelle“), die den anspruchsberechtigten Frauen schriftliche Einladungen zu einer Screening-Untersuchung mit festem Ort und Termin sowie einem Merkblatt, das über Ziele, Inhalte, Hintergründe und Vorgehensweise informiert, zukommen lässt.

Der Versorgungsauftrag beinhaltet insbesondere die

- Kooperation mit der Zentralen Stelle, der Kooperationsgemeinschaft, dem Referenzzentrum und der Kassenärztlichen Vereinigung (§ 7 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Überprüfung des Anspruchs der Frau auf Teilnahme am Früherkennungsprogramm vor Erstellung der Screening-Mammographieaufnahme (§ 8 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 9 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Organisation und Durchführung der Befundung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 10 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Durchführung der Konsensuskonferenz (§ 11 Anlage 9.2 BMV-Ä)

- Durchführung der Abklärungsdiagnostik (§ 12 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Durchführung multidisziplinärer Fallkonferenzen (§ 13 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Ergänzende ärztliche Aufklärung (§ 14 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 15 Anlage 9.2 BMV-Ä).

Der Versorgungsauftrag ist umfassend und vollständig zu erfüllen. Die Erfüllung setzt voraus, dass die Versorgungsschritte im konsiliarischen Zusammenwirken mit den Ärzten, die vom Programmverantwortlichen Arzt bzw. KPVA veranlasste Leistungen mit entsprechender Genehmigung erbringen, durchgeführt werden.

### **Verfahren der Ausschreibung**

Das Verfahren verläuft zweistufig (vgl. §§ 4, 5 Anlage 9.2 BMV-Ä):

1. Wenn Sie sich als Vertragsarzt / Vertragsärztin / Vertragsärzte um die Übernahme des ausgeschriebenen zeitlich befristeten Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening als Kommissarischer Programmverantwortlicher Arzt / Kommissarische Programmverantwortliche Ärztin / Kommissarische Programmverantwortliche Ärzte bewerben wollen, erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen, wenn Sie die folgenden in § 5 Abs. 1 Anlage 9.2 BMV-Ä festgelegten Voraussetzungen erfüllen und gegenüber der KV Nordrhein bis zum **11. Oktober 2019** nachweisen:
  - a) Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „(Diagnostische) Radiologie“ oder „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“
  - b) Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Abs. 1 und 2 Röntgenverordnung
  - c) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der „kurativen“ Mammographie gemäß der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie nach § 135 Abs. 2 SGB V
  - d) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Ultraschalldiagnostik der Mamma gemäß der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V.

**Sollten Sie diese Voraussetzungen bereits gegenüber der KV Nordrhein nachgewiesen haben, so ist ein erneuter Nachweis nicht erforderlich. Die Ausschreibungsunterlagen werden Ihnen dennoch nur auf Ihren Antrag hin zugeschickt.**

Angestellte Ärzte können sich ebenfalls bewerben (§ 3 Abs. 3 Anlage 9.2 BMV-Ä).

2. Sofern Sie diese Voraussetzungen erfüllen und fristgerecht nachweisen, erhalten Sie mit den Ausschreibungsunterlagen die Aufforderung, bis zum **31. Oktober 2019** ein Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages bei der KV Nordrhein einzureichen.

Die KV Nordrhein hat bei der Auswahl der Bewerber vollständig und fristgerecht eingereichte Konzepte zu berücksichtigen, die erkennen lassen, dass sich die Anforderungen an ein Mammographie-Screening gemäß Abschnitt B III der KFE-RL sowie Anlage 9.2 BMV-Ä innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes verwirklichen und im Routinebetrieb aufrechterhalten lassen. Das Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages muss nach § 5 Abs. 2 Anlage 9.2 BMV-Ä detaillierte Angaben enthalten zu:

- a) persönlichen Voraussetzungen
  - Teilnahme an dem multidisziplinären Kurs zur Einführung in das Früherkennungsprogramm gemäß Anhang 2 Nr. 1 Anlage 9.2 BMV-Ä
  - ggf. Tätigkeit im Rahmen des Früherkennungsprogramms

- b) Verfügbarkeit und Qualifikation der im Rahmen des Versorgungsauftrages kooperierenden Ärzte und radiologischen Fachkräfte in der Screening-Einheit
- ggf. der Mitbewerber auf Übernahme des Versorgungsauftrages im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft (§ 3 Abs. 2 Anlage 9.2 BMV-Ä)
  - Vertreter (§ 32 Abs. 4 Anlage 9.2 BMV-Ä)
  - Ärzte, die veranlasste Leistungen übernehmen (Abschnitt C Anlage 9.2 BMV-Ä)
  - radiologische Fachkräfte (§ 24 Abs. 2 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- c) sachlichen Voraussetzungen, d.h. Planung und Stand der Praxisausstattung (§ 31 Anlage 9.2 BMV-Ä), insbesondere
- bauliche Maßnahmen, ggf. mobile Mammographieeinrichtungen
  - apparative Ausstattung (Röntgengerät(e) für Screening-Mammographieaufnahmen, Geräte für Abklärungsdiagnostik, §§ 33 und 34 Anlage 9.2 BMV-Ä).

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass der Einsatz digitaler Röntgendiagnostikeinrichtungen sowie die einheitliche Nutzung digitaler Technik in der Screening-Einheit ausdrücklich – weil inzwischen bundesweit etablierter Standard – gewünscht sind.

Der / die Bewerber/in muss / müssen detaillierte Angaben zu den persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2a) Anlage 9.2 BMV-Ä machen. Entscheidungsgrundlage ist die persönliche Qualifikation der Bewerber und deren zeitliche Verfügbarkeit zur Erfüllung des zeitlich befristeten Versorgungsauftrages.

Unter mehreren Bewerbern, die an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen, hat die KV Nordrhein den Kommissarischen Programmverantwortlichen Arzt / die Kommissarische Programmverantwortliche Ärztin / die Kommissarischen Programmverantwortlichen Ärzte nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Die Genehmigung zur Übernahme des zeitlich befristeten Versorgungsauftrages wird im Einvernehmen mit den zuständigen Verbänden der Krankenkassen auf Landesebene erteilt.

Sie ist mit der Auflage zu erteilen, dass der Arzt sich verpflichtet, die Anforderungen an die Leistungserbringung gemäß der KFE-RL und den Bestimmungen der Anlage 9.2 BMV-Ä zu erfüllen, sowie an den festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Leistungserbringung erfolgreich teilnimmt (§ 5 Abs. 3 Anlage 9.2 BMV-Ä). Die Genehmigung wird zur Übernahme des zeitlich befristeten Versorgungsauftrages mit der Auflage erteilt, dass der KPVA an der regelmäßigen Überprüfung von Untersuchungen im Rahmen der Abklärungsdiagnostik teilnimmt (§ 5 Abs. 3a i. V. m. Anhang 11 der Anlage 9.2 BMV-Ä). Sie wird außerdem ggf. mit der Auflage verbunden, dass die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 Anlage 9.2 BMV-Ä innerhalb eines Zeitraumes von neun Monaten nach Erteilung der Genehmigung und vor dem Beginn der Übernahme des zeitlich befristeten Versorgungsauftrages erfüllt und gegenüber der KV Nordrhein nachgewiesen werden (§ 4 Abs. 2c) Satz 2 Anlage 9.2 BMV-Ä). Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Genehmigung widerrufen.

Die Einzelheiten des Programms, der Anforderungen und Nachweise sowie zum Ausschreibungsverfahren sind Abschnitt B III der KFE-RL und Anlage 9.2 des BMV-Ä zu entnehmen.

### **Bewerbungsadresse und -frist**

Bewerbungen mit den entsprechenden Nachweisen sind bis zum **11. Oktober 2019** zu richten an die

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein  
Hauptstelle  
Abteilung Qualitätssicherung  
z. Hd. Frau Susanne Junge  
40182 Düsseldorf